



Begründung zum  
**Bebauungsplan Nr. 6 „Hofmeiers Bruch“**

**Gemeinde Husum**

- Entwurf - (Stand: 20.06.2014)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	5
2.	PLANUNTERLAGE.....	5
3.	GELTUNGSBEREICH .....	5
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	6
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	6
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	7
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	8
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	8
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	8
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	9
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	9
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	9
7.4	Straßenverkehrsfläche.....	9
7.5	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .....	9
7.6	Immissionsschutz.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
7.7	Flächenübersicht.....	10
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	10
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	10
8.2	Wasserwirtschaft.....	10
8.3	Verkehr .....	10
8.4	Landwirtschaft / Wirtschaft.....	10
8.5	Freizeit / Erholung / Tourismus .....	10
8.6	Immissionsschutz.....	11
8.7	Ver- und Entsorgung.....	11
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE .....	11
10.	UMWELTBERICHT .....	12
10.1	Einleitung .....	12
10.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	12
10.1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	12
10.1.2.1	Landschaftsrahmenplan .....	13
10.1.2.2	Landschaftsplan .....	14
10.1.2.3	Schutzgebiete und -objekte .....	14
10.1.2.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes .....	14
10.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	14
10.2.1	Zustand von Natur und Landschaft.....	14
10.2.1.1	Menschen .....	15
10.2.1.2	Pflanzen und Tiere .....	15
10.2.1.3	Boden .....	18
10.2.1.4	Wasser.....	19
10.2.1.5	Luft / Klima.....	19

10.2.1.6	Landschaftsbild.....	19
10.2.1.7	Biologische Vielfalt .....	21
10.2.1.8	Schutzgebiete und -objekte .....	21
10.2.1.9	Sonstige Sach- und Kulturgüter .....	21
10.2.1.10	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern .....	21
10.2.1.11	Zusammenfassende Darstellung.....	22
10.2.2	Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsbilanz) .....	22
10.2.2.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	23
10.2.2.2	Voraussichtliche Beeinträchtigungen .....	23
10.2.2.3	Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen / Eingriffsbilanz .....	26
10.2.3	Kompensationsmaßnahmen .....	27
10.2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	27
10.3	Zusätzliche Angaben .....	28
10.3.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren.....	28
10.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	28
10.3.3	Zusammenfassung .....	28

**Anhang I:** Geruchsgutachten (TÜV Nord, Hannover, Stand: 13.06.2014)

**Anhang II:** Arbeitsbereich an den Standorten der Leitungsmaste (TenneT TSO GmbH, 19.08.2003)

**Anhang III:** Biotoptypenkarte

### 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hofmeiers Bruch" beschlossen.

### 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (Katasteramt Nienburg) zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

### 3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 1,56 ha große Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Husum, ca. 300 m nördlich der Ortschaft Schessinghausen und liegt östlich der Straße „Kirchweg“ (K 62). Die räumliche Lage ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichnung, zu entnehmen:

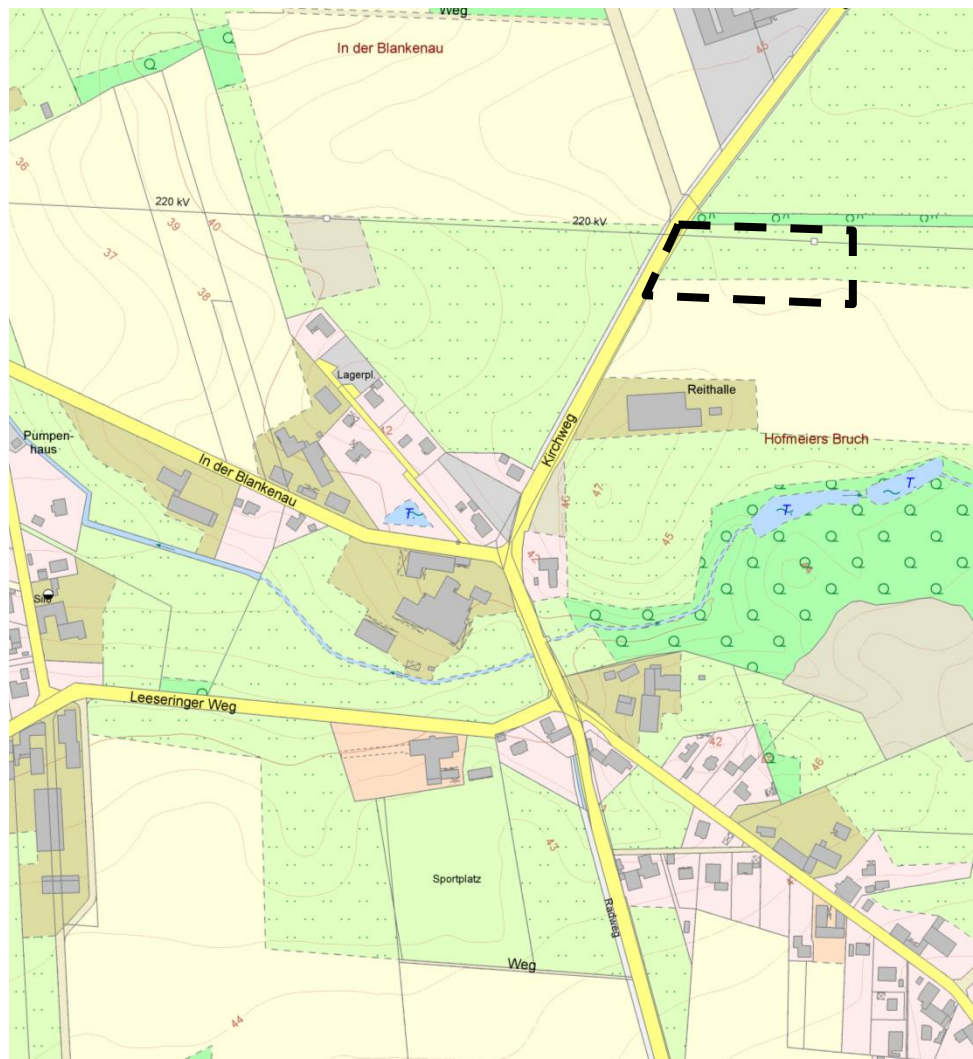


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Der Geltungsbereich ist markiert) (Quelle: Katasteramt Nienburg)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg / Weser 2003 (RROP) konkretisiert.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** regt zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume als Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen an. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regional-spezifischen Entwicklungspotentiale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Des Weiteren sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei sollen die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 01 + 02). In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden (1.1 07).

Bezüglich der ländlichen Regionen sagt das LROP aus, dass diese sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden sollen, dass sie zur Innovationsfähigkeit und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (1.1 07).

Zur Landwirtschaft trifft das LROP die Aussagen, dass diese als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und gesichert werden soll. Ihre Wettbewerbsfähigkeit soll gestärkt, die Bewirtschaftungsformen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Wenn es zu einer Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung der Landwirtschaft kommt, sollen Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden (3.2.1 01).

Das **Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser** sieht eine Sicherung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Wirtschaftsweise vor (1.1 01). Für die ländlichen Räume bedeutet das, dass entsprechende Bedingungen geschaffen werden sollen, durch die sich die Landwirtschaft wettbewerbsfähig entwickeln kann. Dazu gehören auch Maßnahmen der Bodenordnung (1.3 02). Für den Immissionsschutz wird die Aussage getroffen, dass bei Vorhaben, bei denen trotz technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen zu erwarten sind, die räumliche Ordnung der Nutzung so sichergestellt werden muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Erholung und Trinkwassergewinnung vermieden werden (2.0 03).

Die Landwirtschaft im Landkreis soll nachhaltig sein und dabei durch umweltverträgliche und artgerechte Produktionsmethoden qualitativ hochwertige Erzeugnisse produzieren (3.2 01). Auf die Landwirtschaft wirken sich häufig Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Bodenabbaues, des Naturschutzes und der Bauleitplanung nachteilig aus, weshalb sie mit den Belangen dieser abgestimmt werden müssen (3.2 02). Die landwirtschaftlichen Produkte sollen unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung verarbeitet werden. Die Verarbeitung nachwachsender heimischer Rohstoffe und die Verwertung biogener Reststoffe in den landwirtschaftlichen Betrieben sollen unterstützt werden (3.2 04).

In der zeichnerischen Darstellung werden „Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese Gebiete sollen möglichst nicht durch andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Für das Plangebiet trifft der zeichnerische Teil des RROP jedoch keine besonderen Aussagen. Südlich des Plangebietes befindet sich ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“, welches jedoch nicht vom Plangebiet tangiert wird.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von Produkten und Erzeugnissen zur landwirtschaftlichen Verwendung, insbesondere zur Düngung, vor. Die vorliegende Planung ist mit den Zielen und Vorgaben der Raumordnung vereinbar.

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Planbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die umliegenden an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind ebenfalls als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem ist im Bereich des Plangebietes eine Hochspannungsleitung (220 kV) dargestellt. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Ortschaft Schessinghausen, die zu einem Großteil als „Dorfgebiet“ dargestellt ist. Im Bereich zwischen der Ortschaft und dem Plangebiet sind außerdem „Flächen für Wald“ dargestellt. Für die nächstgelegene Wohnbebauung ist keine Darstellung vorhanden. Dieser geschlossene, zusammenhängende Siedlungsbereich ist wahrscheinlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Bei der vorliegenden Planung soll die Errichtung rein landwirtschaftlich genutzter Anlagen auf dem Plangebiet planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Wahl des Standortes wurde so getroffen, dass Immissionskonflikte der geplanten Nutzung des Sondergebietes mit der Wohnbebauung in der Ortschaft Schessinghausen unterbunden werden. Da die Art der baulichen Nutzung bzw. die Zweckbestimmung des Sondergebietes ausdrücklich auf die Landwirtschaft abstellt, ist auch nach Umsetzung der Planung dauerhaft gewährleistet, dass die Fläche der Landwirtschaft zur Verfügung steht und somit im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB zu bewerten ist. Der vorliegende Bebauungsplan ist somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu beurteilen.

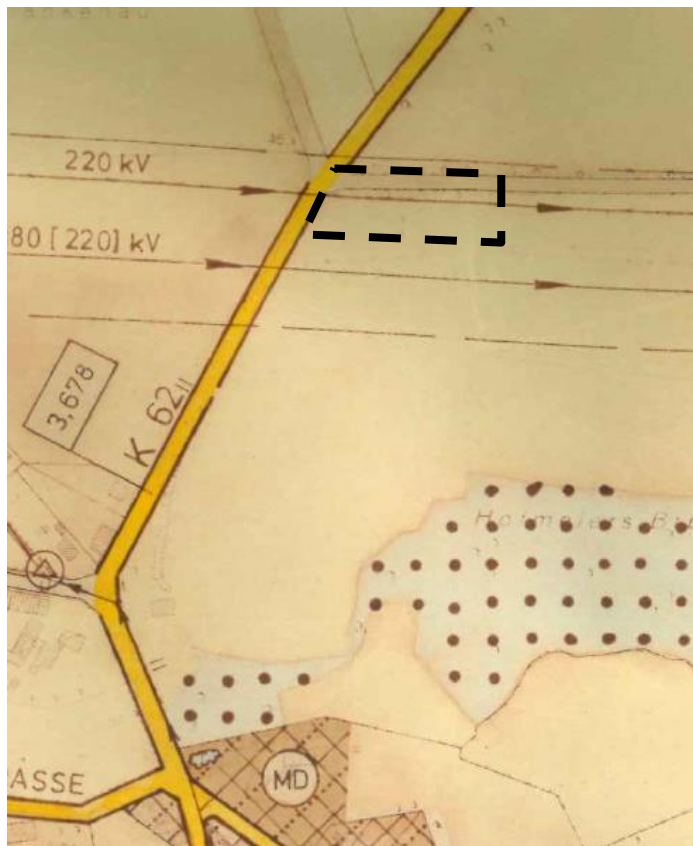


Abb. 2: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan (Der Geltungsbereich ist markiert)

#### **4.3 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet wurde bisher kein Bebauungsplan aufgestellt, auch in der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine rechtskräftigen Bebauungspläne aufgestellt worden.

#### **5. STÄDTEBAULICHE SITUATION**

Die städtebauliche Situation stellt sich im Plangebiet bisher so dar, als dass es sich aktuell um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Zudem befindet sich im Plangebiet im östlichen Bereich ein Hochspannungsmast, der aufgrund einer über das Plangebiet in Ost-West-Richtung hinweg verlaufenden Hochspannungsleitung (220 kV) vorhanden ist.

Nördlich angrenzend verläuft ein unbefestigter landwirtschaftlich genutzter Weg, östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Westlich an das Plangebiet grenzt die Kreisstraße 62 („Kirchweg“) die als überörtliche Verkehrsstraße in nördlicher Richtung die Bundesstraße 6 kreuzt und in südlicher Richtung zum Ortszentrum der Gemeinde Husum führt. Zudem befinden sich in rund 200 m Entfernung geschlossene, im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilende, Siedlungsbereiche der Ortschaft Schessinghausen (in südlicher Richtung), in der sich mehrere kleine landwirtschaftliche Betriebe befinden sowie ein nördlich gelegener Legehennenbetrieb mit einer Kapazität von etwa 115.000 Tieren. Die städtebauliche Situation in der Umgebung des Plangebietes wird maßgeblich durch die Landwirtschaft geprägt, sowohl strukturell als auch insofern, als dass von ihr Geruchsemissionen ausgehen, welche zu einer erheblichen Immissionsbelastung in der Ortschaft Schessinghausen führen.

#### **6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE**

Das Ziel der vorliegenden Planung ist es, ein Sondergebiet für die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu entwickeln. Antragssteller sind zwei landwirtschaftliche Betriebe aus der Region, die diese Lagerstätten nicht an ihrem eigenen Standort in der Ortschaft Schessinghausen errichten möchten um keine Immissionskonflikte in diesen Lagen entstehen zu lassen.

Die zu lagernden Güter sollen unter anderem für die Düngung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt werden. Dies können beispielsweise Güllebehälter und/oder eine Mistplatte sein. Durch die Errichtung der Lageranlagen in unmittelbarer Nähe zu den zu düngenden Ackerflächen sollen sich die Düngeverkehre deutlich verkürzen und somit den betrieblichen Ablauf in der Landwirtschaft optimieren. Diese Form der Zwischenlagerung von Wirtschaftsdünger ist aber nur dann im Außenbereich, so wie es bei dem Plangebiet auch der Fall ist, genehmigungsfähig („privilegiert“), wenn es sich bei der für die Düngung zu verwendende Gülle um solche aus dem eigenen Viehbestand des Landwirtes handelt. Je nach Beschaffenheit und Herkunft der zu verwendenden Düngemittel treten in der Genehmigungspraxis regelmäßig Probleme auf, beispielsweise bei Gärprodukten aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

Im Plangebiet soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass neben hofeigener Gülle auch Gärreste einer Biogasanlage gelagert und für die Düngung weiter verwendet werden sollen. Dementsprechend soll durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für die Lagerung von „nicht-privilegierten“ Düngern im ländlichen Raum geschaffen werden.



## **7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Gebiet wird als Sondergebiet „Lageranlagen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Festsetzungen wurden für dieses Gebiet so getroffen, dass ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich zulässig ist. Dafür wurde festgesetzt, welche Anlagen im Sondergebiet zulässig sind, nämlich Lageranlagen von Gülle und Gärresten, Silageflächen, Nebenanlagen und Zufahrten sowie sonstige dem Betrieb der Anlage dienenden Anlagen und Gebäuden. Somit ist gewährleistet, dass der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt wird.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Sondergebietes wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), welche den zulässigen Versiegelungsgrad des Baugrundstückes bestimmt, sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen definiert.

Die Grundflächenzahl wurde auf die in § 17 BauNVO vorgegebene Obergrenze von 0,8 festgesetzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet, dessen Standort so ausgewählt wurde, dass keine Konflikte mit der Wohnbebauung in Schessinghausen entstehen können, optimal ausgenutzt werden kann.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wurde auf 53 m üNN begrenzt. Dieser Wert soll Konflikte mit der über das Plangebiet hinweg verlaufenden Hochspannungsleitung vermeiden und wurde diesbezüglich mit den Netzbetreibern abgestimmt. Aus diesem Wert ergibt sich eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 8,0 m.

### **7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Im Sondergebiet soll die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück nicht unnötig eingeschränkt werden, sondern vielmehr möglichst flexibel erfolgen. Daher wird im Bebauungsplan eine größere zusammenhängende „Bauzone“ festgesetzt, welche durch eine Baugrenze definiert wird. Diese hält zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern einen Mindestabstand von 3,0 m zum Schutz dieser ein. Zum äußeren Rand der K 62 („Kirchweg“) wird ein Abstand von 20 m festgesetzt, der gemäß § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zwischen dem äußeren Fahrbahnrand und Hochbauten entlang von Kreis- und Landesstraßen Außerorts vorhanden sein muss.

### **7.4 Straßenverkehrsfläche**

Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Nutzweg, der für den Bereich des Plangebietes als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Über diesen soll die Erschließung des Sondergebietes gewährleistet werden. Die „Zufahrt“ zum Sondergebiet wird durch eine Unterbrechung des nördlichen Pflanzstreifens im Sondergebiet geschaffen, die eine problemlose Befahrbarkeit mit größeren Landmaschinen ermöglicht, siehe dazu auch Kap. 7.5.

### **7.5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

In den Randbereichen des Sondergebietes sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt worden, um das Plangebiet von der offenen Landschaft abzugrenzen und besser in das Landschaftsbild zu integrieren. Die Breite der Anpflanzfläche wurde im Westen, Osten und Süden des Plangebietes auf 7 m festgesetzt. Im Norden beträgt die Breite 3 m, da in diesem Bereich durch die vorhandenen Bäume des nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzweges hier bereits eine gewisse Eingrünung besteht. Der nördliche Pflanzstreifen wird für 20 m unterbrochen und soll so den Zugang zum Sondergebiet über die Straßenverkehrsfläche herstellen. Die Breite von 20 m wurde so gewählt, dass das Sondergebiet auch von größeren Landmaschinen ohne große Schwierigkeiten befahren werden kann. Der gewählte Abstand der „Zufahrt“ des Sondergebietes zum

Kreuzungsbereich der K 62 („Kirchweg“) von 40 m soll ebenfalls eine gute Befahrbarkeit zum Sondergebiet sicherstellen.

## 7.6 Zuordnungsfestsetzung

## 7.7 Flächenübersicht

Flächenart	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiet	10.099 m <sup>2</sup>	95,58 %
davon <i>Fläche zum Anpflanzen</i>	2.344 m <sup>2</sup>	22,18
Straßenverkehrsfläche	466 m <sup>2</sup>	4,42 %
<b>Summe</b>	<b>10.565 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

### 8.2 Wasserwirtschaft

Der Boden im Plangebiet besteht vorwiegend aus sandigen Böden. Da diese Böden versickerungsfähig sind, sind Konflikte wegen einer mangelnden Oberflächenentwässerung durch die Bodenversiegelung nicht zu erwarten. Die Belange der Wasserwirtschaft werden nicht negativ berührt.

### 8.3 Verkehr

Da sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden die mit dem gelagerten Wirtschaftsdünger gedüngt werden sollen, ist durch die Planung keine oder nur eine marginale Erhöhung der Verkehre in diesem Bereich zu erwarten, da die Flächen ansonsten auf eine Zulieferung des Düngers angewiesen wären. Die Abstände der Zufahrt zum Sondergebiet und der Baugrenze zu der westlich gelegenen K 62 („Kirchweg“) wurden dabei so festgesetzt, dass diese eine gute Nutzbarkeit mit größeren Landmaschinen gewährleistet und die geforderten Abstände zwischen Hochbauten und Kreis- und Landesstraßen des NStrG erfüllen und somit keine Konflikte entstehen können. Die Belange des Verkehrs werden nicht negativ berührt.

### 8.4 Landwirtschaft / Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Landwirtschaft ermöglicht werden, welche ein starker Wirtschaftszweig in der Region darstellt. Es sind keine weiteren Nutzungsarten im Plangebiet vorgesehen. Die Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sollen unter anderem der Düngung der umliegenden Ackerflächen dienen und vor allem Immissionskonflikte mit der schutzbedürftigen Wohnbebauung in der Ortschaft Schessinghausen durch ihren peripheren Standort unterbinden. Durch das Vorhaben kommt es jedoch auch zu einer Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit zu einer Verringerung der nutzbaren Ackerflächen. Der Wegfall dieser Flächen ist aber durch die zweckgebundene Bestimmung des Sondergebietes kein Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Belange der Landwirtschaft und somit auch die der Wirtschaft werden durch die vorliegende Planung positiv berührt.

### 8.5 Freizeit / Erholung / Tourismus

Das räumliche Umfeld der Ortschaft Schessinghausen, in dessen Umgebung auch das Plangebiet liegt, ist vorwiegend durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass das Gebiet eine hohe touristische Bedeutung hat, was nicht bedeutet, dass eine touristische Nutzung durch die Landwirtschaft

automatisch ausgeschlossen wird. Der unbefestigte Weg im Norden und die vorhandene Baumreihe leisten einen deutlichen Beitrag für das landschaftstypische Erscheinungsbild, was nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan verändert wird. Die Belange des Tourismus werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Zudem kommt es in dem Plangebiet zu keiner Bebauung, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde, da lediglich landwirtschaftlich genutzte bauliche Anlagen in dem durch die Landwirtschaft geprägtem Gebiet errichtet werden sollen. Außerdem wird das Landschaftsbild bereits durch die vorhandene Hochspannungsleitung beeinträchtigt, weshalb schon im Vorfeld der Planung von einer geringen Bedeutung des Gebietes als Raum für Freizeit und Erholung auszugehen ist. Erholungssuchende Fußgänger und Radfahrer werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Der südlich des Geltungsbereiches befindliche Wald, der im RROP als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen wurde, könnte auf Grund seines natürlichen Charakters eine gewisse Bedeutung als naturnaher Freizeit- und Erholungsraum haben. Da der Wald durch vom Plangebiet jedoch nicht tangiert wird, ist dieser Erholungsraum nicht durch das Plangebiet beeinträchtigt.

Insgesamt betrachtet werden die Belange von Freizeit und Erholung nur geringfügig berührt.

#### **8.6 Immissionsschutz**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen Immissionskonflikte, die durch die Lagerung der Produkte für die Landwirtschaft innerhalb der Ortschaft Schessinghausen entstehen würden, unterbinden. Um zu überprüfen, ob der Standort des geplanten Sondergebietes keine Konflikte entstehen lassen kann, wurde die Erstellung eines Gutachtens zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen durch den TÜV Nord in Auftrag gegeben.

Dieser hat die vom Antragsteller vorgesehenen baulichen Maßnahmen als Grundlage für eine Immissionsprognose verwendet. Unter der Annahme konservativer Rechenansätze und unter Zugrundelegung des Standes der Technik wurde der Nachweis erbracht, dass die aus dem Plangebiet stammende Immissionsbelastung im Bereich der schutzwürdigen Bebauung voraussichtlich so gering sein wird, dass sie als irrelevant einzustufen ist. Damit ist der Nachweis erbracht, dass durch die Planung keine unlösbaren Immissionskonflikte entstehen. Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht negativ berührt.

#### **8.7 Ver- und Entsorgung**

Über das Plangebiet hinweg verläuft eine Hochspannungsleitung mit einem im Plangebiet befindlichen Hochspannungsmast. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wurde jedoch in Abstimmung mit dem Betreiber der Leitung so festgesetzt, dass keine Konflikte zwischen den Elementen des Hochspannungsnetzes mit dem geplanten Sondergebiet zu erwarten sind, da hier ein ausreichender Schutzabstand ausgewiesen wurde. Die Belange des Hochspannungsnetzes werden nicht berührt.

Es sind bei einer konkreten baulichen Umsetzung bestimmte Abstände der Bebauung zu dem Fundament des Leitungsmastes als Arbeitsbereiche erforderlich, die zu beachten sind. Diese können dem Anhang II dieser Begründung entnommen werden, sind aber im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht zwingend erforderlich.

Umfassende Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind auf Grund der Sondernutzung nicht notwendig. Die genauen Einzelheiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **9. NACHRICHTLICHE HINWEISE**

Nachrichtliche Hinweise betreffen die Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde und die Meldepflicht dieser an die zuständige Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde. Ein weiterer Hinweis betrifft den städtebaulichen Vertrag.

## 10. UMWELTBERICHT

### 10.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Hofmeiers Bruch“, sind im Folgenden dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

#### 10.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Husum. Der Landschaftsausschnitt umfasst einen etwa 1,56 ha großen Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich nördlich der Ortschaft Schessinghausen, östlich der Kreisstraße 62 (Kirchweg) befindet.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt. Zukünftig soll es der Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen. Derzeit ist der Bau von zwei Güllebehälter und einer Mistplatte geplant. Die zu lagernden Güter sollen für die Düngung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Durch die Errichtung der Lageranlagen sollen Konflikte des Immissionsschutzes mit der Wohnbebauung in der Ortschaft Schessinghausen unterbunden werden.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 sind Vorhaben im Außenbereich „privilegiert“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und u. a. wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die geplante Form der Zwischenlagerung von Wirtschaftsdünger ist lediglich dann im Außenbereich „privilegiert“ zulässig, wenn es sich bei der für die Düngung zu verwendende Gülle um solche aus dem eigenen Viehbestand des Landwirtes handelt. Wird jedoch Wirtschaftsdünger gelagert, der auch Gärprodukte einer Biogasanlage umfasst, so ist diese Nutzung im Außenbereich nach momentaner Auffassung in Niedersachsen nicht „privilegiert“ zulässig.

Da im Plangebiet neben der betriebseigenen Gülle auch Gärprodukte gelagert werden sollen, erfordert die planungsrechtliche Situation die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lageranlagen für die Landwirtschaft“. Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Erschließung wird zudem über eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche gesichert.

Detaillierte Angaben zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes sind der Begründung zu entnehmen.

#### 10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen<sup>1</sup> dargelegt. In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

### 10.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Nienburg / Weser stammt aus dem Jahr 1996. Er trifft für das behandelte Gebiet folgende Aussagen:

Tab. 1: Aussagen des LRP Landkreis Nienburg/ Weser

<b>Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften</b>	Das Plangebiet ist überwiegend als Bereich mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften <sup>2</sup> dargestellt. Lediglich dem südlichen Randbereich kommt zurzeit nur eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu. Angrenzende Bereiche: Westlich, nördlich und östlich grenzen weitere Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften an das Plangebiet an. Südlich des Plangebietes erstreckt sich zunächst eine schmale Fläche mit zurzeit nur geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und dann eine ebenfalls schmale Fläche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Das anschließend angrenzende Waldgebiet ist zudem als Bereich mit sehr hoher Bedeutung verzeichnet. Für diesen Bereich sind die Biotoptypen Quelle, Mesophiler Eichen-Mischwald, Erlenbruchwald und Teich / Kleingewässer angegeben.
<b>Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit</b>	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit <sup>3</sup> . Angrenzende Bereiche: Der Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet, erstreckt sich weiter in östliche und südliche Richtung. Westlich und nördlich grenzt ein Bereich mit zurzeit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit an das Plangebiet an.
<b>Wichtige Bereiche für den Bodenhaushalt</b>	Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich weder um für den Naturschutz besonders bedeutsame und gefährdete Böden noch um kulturhistorisch besonders bedeutsame Böden. Die Erosionsgefahr durch Wind ist im Plangebiet überwiegend als mittel, teilweise als sehr hoch eingestuft. Angrenzende Bereiche: Angrenzend an das Plangebiet sind ebenfalls keine für den Naturschutz besonders bedeutsame und gefährdete Böden und auch keine kulturhistorisch besonders bedeutsame Böden dargestellt. Die Erosionsgefahr durch Wind ist in den angrenzenden Bereichen ebenfalls überwiegend als mittel, teilweise als sehr hoch eingestuft.
<b>Wichtige Bereiche für den Wasserhaushalt und den Immissionsschutz</b>	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Bedeutung für den Immissionsschutz. Diese Einstufung ist auf einen nördlich des Plangebietes gelegenen bedeutsamen punktuellen Emittenten. Angrenzende Bereiche: Die angrenzenden Bereiche sind aufgrund des benannten Emittenten ebenfalls als Bereiche mit sehr hoher Bedeutung und mit Bedeutung für den Immissionsschutz dargestellt. Nördlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung ein Fließgewässer, dessen Gewässergüte als kritisch belastet eingestuft ist (II-III). Südlich des Plangebietes sind in einiger Entfernung mehrere kleinere Stillgewässer verzeichnet.
<b>Auswahl konkreter Einwirkungen auf Boden, Wasser, Luft / Klima</b>	Keine Darstellungen / Bewertungen Angrenzende Bereiche: Die westlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 62 ist als Flächenversiegelung verzeichnet.
<b>Maßnahmen und Entwicklungsplan</b>	Innerhalb des Plangebietes ist als aktuelle Nutzung „Grünland“ angegeben. Zudem ist eine das Plangebiet querende Hochspannungsleitung dargestellt. Im südlichen Randbereich des Plangebietes sind keine Darstellungen verzeichnet. Im Plangebiet sind zudem keine vordringliche Anforderungen und Maßnahmen dargestellt. Angrenzende Bereiche: Westlich, nördlich und östlich grenzen weitere Grünlandflächen an das Plangebiet an. Die Kreisstraße ist als „klassifizierte Straße“ dargestellt. Im Bereich des südlich gelegenen Waldgebietes werden die Kriterien für ein Naturschutzgebiet erfüllt. Zudem sind hier als aktuelle Nutzungen „Wald“ und „Stillgewässer“ sowie eine Verdachtsfläche für ein besonders geschütztes Biotop verzeichnet. Vordringliche Anforderungen und Maßnahmen sind nicht dargestellt. Im textlichen Teil des LRP wird das Waldgebiet wie folgt beschrieben: <i>„Mesophiler Eichen-Mischwald, entlang der Erosionsrinne des Schessinghäuser Dorfgrabens“</i> Zudem sind folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angegeben: <i>„Aufgabe der Teichnutzung und der forstwirtschaftlichen Nutzung, Förderung von Altholz, Verjüngung mit Eichen, Anlage von Pufferstreifen, Beseitigung der Abfallablagerungen“</i>

<sup>2</sup> Kategorien: mit sehr hoher Bedeutung, mit hoher Bedeutung, mit Bedeutung, mit zurzeit nur geringer Bedeutung

<sup>3</sup> Kategorien: mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit zurzeit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit

### 10.1.2.2 **Landschaftsplan**

Für das Gebiet der Gemeinde Husum liegt bisher kein Landschaftsplan vor.

### 10.1.2.3 **Schutzgebiete und -objekte**

Insgesamt ist dem Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung im Sinne des Naturschutzes beizumessen. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.) sind von der Planung nicht betroffen.

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Tierarten ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Bei der Biotoptypenkartierung wurden im Bereich der im Plangebiet stockenden Bäume keine als Fledermausquartiere geeigneten Baumhöhlen festgestellt. Die linearen Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet dienen allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermäusen als Leitstruktur sowie als Jagdgebiet. Die Grünland- und Ackerflächen im Plangebiet dienen nicht als Quartiere für bestandsgefährdete<sup>4</sup> Vogelarten. Aufgrund des Struktureichtums der linearen Gehölzbestände kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass diese auch von bestandsgefährdeten Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden.

### 10.1.2.4 **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Zur Beachtung der vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des durch die Bauleitplanung beregelten Gebietes durchgeführt.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

## 10.2 **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### 10.2.1 **Zustand von Natur und Landschaft**

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). In den folgenden Kapiteln wird daher der derzeitige Zustand des Plangebietes schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Zur Beschreibung von Umwelt, Natur und Landschaft dient als zentrale Datengrundlage eine flächendeckende Biotoptypenkartierung des Plangebietes, die im Juni 2014 durchgeführt wurde. Grund hierfür ist die Annahme, dass die Biotoptypen zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden. Für die Kartierung wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011) angewendet.

Anhand der kartierten Biotoptypen wird die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Menschen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Sach- und Kulturgüter sowie Schutzgebiete wird dagegen auf bestehende Bestandsaufnahmen und vorhandenes Datenmaterial der zuständigen Stellen zurückgegriffen.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ sowie anhand einer dreistufigen Skala:

- geringe Bedeutung

<sup>4</sup> Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands.

Die Reduktion auf bestandsgefährdete Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

- allgemeine Bedeutung
- hohe Bedeutung

Da die Ermittlung der erheblichen Auswirkungen und des erforderlichen Kompensationsbedarfs den Vorgaben des so genannten „Osnabrücker Modells“ folgt, wird den Biotoptypen bereits bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes ein Wertfaktor entsprechend dem vorgenannten Modell zugewiesen.

#### 10.2.1.1 Menschen

Das Plangebiet wird als Grünland und Acker genutzt und dient so der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die menschliche Nutzung. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential ist im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) allerdings als gering eingestuft. Eine "gute fachliche Praxis" in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche vorausgesetzt, kann nicht erkannt werden, dass von dieser Nutzung Gefährdungen für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Das Plangebiet wird des Weiteren von einer oberirdischen Hochspannungsleitung gequert. Im Plangebiet befindet sich ein Mast der Stromleitung. Dem Plangebiet kommt daher eine gewisse Bedeutung für die Stromversorgung zu.

Das Plangebiet ist zudem insofern als vorbelastet einzustufen, als dass hier Lärmimmissionen bestehen, die durch den Verkehr auf der westlich des Plangebietes verlaufenden Kreisstraße hervorgerufen werden. Zudem ist mit landwirtschaftlichen Immissionen durch die nördlich des Plangebietes vorhandenen Stallanlagen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen zu rechnen.

Es ist des Weiteren anzunehmen, dass der unbefestigte Weg im Norden des Plangebietes für Spaziergänge von Anwohnern genutzt wird. Dem Plangebiet kommt daher eine gewisse Bedeutung in Bezug auf die Naherholung zu. Insbesondere da ein typisches Landschaftselement in Form der Baumreihe im Norden des Plangebietes, das das Heimatgefühl der Anwohner entscheidend beeinflusst, vorhanden ist. Die Bedeutung für die Naherholung wird allerdings durch die Stromleitung sowie die beschriebenen Immissionen gemindert.

Werden Parameter wie Ertragsfähigkeit / Bedeutung für die Landwirtschaft, Bedeutung für Erholung und Gesundheit, Seltenheit und Wiederherstellbarkeit zu Grunde gelegt, kann dem Gebiet in der Summe eine allgemeine Bedeutung für den Menschen zugewiesen werden.

#### 10.2.1.2 Pflanzen und Tiere

##### Acker (A)

Der südliche Teil des Plangebietes wird derzeit als Intensivacker genutzt. Hinsichtlich der Bedeutung des Ackers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist davon auszugehen, dass dieser lediglich von allgemein häufigen Arten genutzt wird, überdies ist aufgrund der anzunehmenden Nutzungsintensität des Ackers eine ausgesprochen dünne Besiedlung wahrscheinlich. Dem Biotoptyp wird daher entsprechend des Kompensationsmodells der Wertfaktor 0,9 zugeordnet. Dieser Faktor begründet sich darüber hinaus durch die Lage des Ackers an der viel befahrenen Kreisstraße 62 sowie der Nähe zur Hochspannungsleitung. Quartiere gefährdeter Arten befinden sich zudem im Bereich der Ackerfläche nicht. Der Acker weist des Weiteren keine besondere biotoptypische Ausprägung (zum Beispiel zahlreiche Ackerwildkräuter) auf. Aufgrund der Lage des Plangebietes an der Kreisstraße sowie der artenarmen Ausprägung kommt dem Biotoptyp keine vernetzende Funktion zu. Es handelt sich des Weiteren um eine intensiv genutzte Fläche mit einer relativ hohen Regenerationsfähigkeit und einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Besondere Standortbedingungen sowie eine kulturhistorische Bedeutung sind zudem nicht gegeben. Aus den genannten Gründen wird der Wertfaktor 0,9 als hinreichend erachtet.

In der Zusammenfassung wird dem Acker in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus oben genannten Gründen eine geringe Bedeutung zugeordnet.

#### **Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)**

Der Großteil des Plangebietes wird als Grünland genutzt. Die Grünlandflächen weisen überwiegend eine artenarme, stark grasdominierte Vegetation auf, die dem Biotoptyp sonstiges feuchtes Intensivgrünland zuzuordnen ist. Dominiert wird der Bestand durch die Arten Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*). Darüber hinaus kommen die Gräser Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) häufig vor. Neben den Gräsern finden sich lediglich die Arten Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) regelmäßig in der Fläche.

Dem Intensivgrünland ist aufgrund der Nähe zur Kreisstraße, der vorhandenen Hochspannungsleitung, der Artenarmut sowie der intensiven Nutzung ein Wertfaktor von 1,3 zuzuordnen. Quartiere gefährdeter Arten befinden sich im Bereich des Grünlandes nicht. Das Intensivgrünland weist des Weiteren weder besondere biotoptypische Ausprägung noch eine besonders vielfältige Vegetationsstruktur auf. Eine besondere vernetzende Funktion ist nicht gegeben. Es handelt sich des Weiteren um eine intensiv genutzte Fläche mit einer relativ hohen Regenerationsfähigkeit und einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Besondere Standortbedingungen sowie eine kulturhistorische Bedeutung sind zudem nicht gegeben. Aus den genannten Gründen wird der Wertfaktor 1,3 als hinreichend erachtet.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Intensivgrünland eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu.

#### **Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)**

Der westliche Bereich der intensiv genutzten Grünlandfläche zeigt aufgrund geländemorphologischer Gegebenheiten eine abweichende Vegetation. Es handelt sich ebenfalls um einen relativ artenarmen Bestand. Der Anteil der oben genannten dominierenden Gräser ist jedoch etwas geringer und es kommen fast keine Nährstoffzeiger vor. Neben den typischen Intensivgrünlandarten finden sich hier die Arten Gewöhnlicher Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Ampfer (*Rumex acetosa*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Allerdings ist die Individuenzahl dieser Arten gerade ausreichend für eine Zuordnung zum Biotoptyp Sonstiges feuchtes Extensivgrünland.

Dem Extensivgrünland ist aufgrund der Nähe zur Kreisstraße, der vorhandenen Hochspannungsleitung der Artenzusammensetzung sowie der intensiven Nutzung ein Wertfaktor von 1,7 zuzuordnen. Quartiere gefährdeter Arten befinden sich im Bereich des Grünlandes nicht. Das Grünland weist des Weiteren weder besondere biotoptypische Ausprägung noch eine besonders vielfältige Vegetationsstruktur auf. Eine besondere vernetzende Funktion ist nicht gegeben. Es handelt sich des Weiteren um eine intensiv genutzte Fläche mit einer relativ hohen Regenerationsfähigkeit und einer allgemeinen bis geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Besondere Standortbedingungen sowie eine kulturhistorische Bedeutung sind zudem nicht gegeben. Aus den genannten Gründen wird der Wertfaktor 1,7 als hinreichend erachtet.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Extensivgrünland eine allgemeine Bedeutung zu.

#### **Baumreihe (HBA)**

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze stockt eine artenreiche Baumreihe. Neben der häufigsten Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) kommen die Arten Sandbirke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. Die Strauchschicht zwischen den Bäumen wird durch die Arten Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeine Hasel (*Coryllus avellana*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie



unterschiedliche Weidenarten (*Salix diff. spec.*) gekennzeichnet. Die Krautschicht wird durch Arten des angrenzenden Grünlandes gebildet.

Aufgrund der artenreichen Ausprägung sowie der vorhandenen Strauch- und Krautschicht und der Bedeutung für das Landschaftsbild wird der Baumreihe der Wertfaktor 2,3 zugeordnet. Von einem höheren Wertfaktor wurde aufgrund der Nähe zur Kreisstraße und der Hochspannungsleitung abgesehen.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt der Baumreihe eine allgemeine Bedeutung zu.

#### **Sonstige Baumgruppe / Einzelbaum (HBE)**

Innerhalb der Grünlandflächen des Plangebietes stockt eine kleine Baumgruppe aus den Arten Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*). Die Krautschicht weist neben den Arten des angrenzenden Grünlandes die Art Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden.

Aufgrund der kleinflächigen Ausprägung, der geringen Artenvielfalt, der Nähe zur Kreisstraße sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild wird der Baumgruppe ein Wertfaktor 2,1 zugeordnet.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt der Baumgruppe eine allgemeine Bedeutung zu.

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze stockt eine einzelne jüngere Stieleiche (*Quercus robur*), der aufgrund ihres geringen Stammumfangs und der direkten Lage an der Kreisstraße ein Wertfaktor von 1,8 zugeordnet wird.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Einzelbaum eine allgemeine Bedeutung zu.

#### **Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)**

Zwischen dem im Norden des Plangebietes verlaufenden Weg und den Grünlandflächen befindet sich ein lineares, durch Weidenarten (*Salix diff. spec.*) dominiertes, junges Gebüsch. Darüber hinaus finden sich die Arten aus dem Unterwuchs der oben beschriebenen Baumreihe mit einigen Exemplaren auch in diesem Gehölzbestand. Die Krautschicht wird durch die Arten des angrenzenden Grünlandes sowie durch Feuchtigkeit zeigende Arten wie Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) gekennzeichnet. Möglicherweise handelt es sich hierbei um den Bewuchs eines ehemaligen, im Gelände nicht mehr erkennbaren Grabens.

Aufgrund der artenreichen Ausprägung sowie der vorhandenen Schichtung und der Bedeutung für das Landschaftsbild wird dem Gebüsch der Wertfaktor 2,3 zugeordnet. Von einem höheren Wertfaktor wurde aufgrund der Nähe zur Kreisstraße und der Hochspannungsleitung sowie des jungen Alters des Gehölzbestandes abgesehen.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt der Baumreihe eine allgemeine Bedeutung zu.

#### **Weg (OVW)**

Im Norden des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg, der durch zwei breit ausgeprägte, unbewachsene Fahrspuren sowie einen mit einer Trittrasenvegetation bestandenen Mittelstreifen gekennzeichnet wird.

Dem Weg wird ein Wertfaktor von 0,6 zugeordnet.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Weg eine geringe Bedeutung zu.

#### **Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ) / Halbruderale Gras- und Stundenflur (UHM)**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gittermast der Hochspannungsleitung, der vier Fundamente aufweist. Zwischen den Fundamenten findet keine Mahd statt, so dass sich hier eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt hat.

Dem Mastbereich wird ein Wertfaktor von 1,7 zugeordnet.

Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem Mastbereich eine allgemeine Bedeutung zu.

### **Besonderer Artenschutz**

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Tierarten ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden im Bereich der im Plangebiet stockenden Bäume keine als Fledermausquartiere geeigneten Baumhöhlen festgestellt. Die linearen Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet dienen allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermäusen als Leitstruktur sowie als Jagdgebiet.

Die Grünland- und Ackerflächen im Plangebiet stellen zudem keine geeigneten Quartiere für bestandsgefährdete<sup>5</sup> Vogelarten dar. Bei der Biotoptypenkartierung wurden im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen somit auch keine Gelege festgestellt. Aufgrund des Struktureichtums der linearen Gehölzbestände kann jedoch trotz des hohen Störungspotentials durch die Kreisstraße nicht völlig ausgeschlossen werden, dass diese auch von besonders geschützten Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der Biotoptypenkartierung im Plangebiet nicht festgestellt.

### **10.2.1.3 Boden**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland", im Naturraum „Hannoversche Moorgeest“ sowie der naturräumlichen Einheit "Husum-Linsburger Geest". Das Weser-Aller-Flachland besteht aus dem durch Auelehmdecken gekennzeichneten Weser-Urstromtal und östlich angrenzenden flach ansteigenden, zum Teil welligen Moränenlandschaften, die durch kleine Fluss- und Bachniederungen gegliedert werden.

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus der digitalen Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung entnehmen:

**Tab. 2: Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden**

<b>Bodentyp</b>	Podsol
<b>Bodenartlicher Profiltyp</b>	Sand
<b>Geologischer Profiltyp</b>	glazifluviatile Ablagerung
<b>Reliefform</b>	Kuppe / Platte

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass im Plangebiet sandige Böden dominieren, die durch Ablagerungsprozesse des Gletscherschmelzwassers entstanden sind. Aus dem sandigen Ausgangsmaterial haben sich mit der Zeit Böden des Bodentyps Podsol gebildet.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich nicht um naturnahe Böden. Gemäß dem LRP stehen zudem weder gefährdete Böden noch Böden mit einer kulturhistorischen Bedeutung an. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) handelt es weder um seltene noch um Böden mit besonderen Standorteigenschaften.

<sup>5</sup> Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsens und Bremens sowie Deutschlands.

Die Reduktion auf bestandsgefährdete Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

Bereits befestigte oder versiegelte Bereiche kommen mit Ausnahme der Fundamente des Strommastes im Plangebiet bisher nicht vor.

Daher kommt dem Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Boden insgesamt eine allgemeine Bedeutung zu.

#### 10.2.1.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und in Oberflächenwasser.

Natürliche oder künstliche Oberflächengewässer befinden sich im Plangebiet nicht.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Die anstehenden Böden besitzen ein sandiges Substrat. Diese Böden haben im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Demgegenüber stehen verminderte Fähigkeiten in Bezug auf die Bindung und Pufferung von Nähr- und Schadstoffen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung im Plangebiet ist im NIBIS als gering eingestuft.

Das geplante Gebiet besitzt gegenwärtig keine praktische Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Es ist weder Bestandteil eines Wasserschutzgebietes noch befindet es sich in einem Vorrang- oder Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung.

Im Ergebnis wird dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Wasser insgesamt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

#### 10.2.1.5 Luft / Klima

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den ozeanisch und den kontinental geprägten Klimazonen. Es herrschen verhältnismäßig warme Sommer und milde Winter vor. Die bestimmenden Luftmassen stammen überwiegend aus südwestlichen bis westlichen Winden. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 600 bis 700 mm pro Jahr, die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei 8 bis 9° C.

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind auf kurze Zeiträume begrenzt Geruchsemissionen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung, im Zusammenhang mit der Ausbringung von Gülle, zu erwarten. Zudem befinden sich nördlich des Plangebietes Stallanlagen, die ebenfalls Gerüche emittieren.

Es kann jedoch aufgrund der Lage des Gebietes von einer ausreichenden Durchlüftung ausgegangen werden.

Insgesamt wird dem hier betrachteten Gebiet hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

#### 10.2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler & Preiß (2000)<sup>6</sup> zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der

<sup>6</sup> Köhler & Preiß, 2000: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Hildesheim (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20).

Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Durch das Kriterium historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden. Typisch für den Naturraum nördlich von Scheesinghausen sind aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse großflächige Heidebereiche, die durch Gehölzstrukturen gegliedert werden sowie Waldflächen.

Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird neben dem Plangebiet auch die nähere Umgebung in die Betrachtung mit einbezogen. Das Landschaftsbild dieser Bereiche wird in erster Linie durch die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die südlich des Plangebietes vorhandene moderne Reithalle und den Verkehr auf der Kreisstraße geprägt. Die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen tragen zur Strukturierung des Landschaftsbildes bei. Der südlich der Reithalle verlaufende Waldrand zeigt zudem eine typische, natürliche Strukturierung.

Dem Kriterium Natürlichkeit kommt innerhalb des Plangebietes überwiegend lediglich eine geringe Bedeutung zu. Eine Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen ist im Bereich der intensiv genutzten Flächen kaum mehr möglich. Lediglich im Bereich der Gehölzbestände ist noch eine natürliche Eigenentwicklung der Landschaft erkennbar. Dies gilt insbesondere für den südlich gelegenen Waldbestand, der sich durch eine besondere Natürlichkeit in Bezug auf die Artenzusammensetzung sowie die Altersstruktur auszeichnet. Hinsichtlich des Kriteriums Natürlichkeit kommt dem Plangebiet sowie der direkten Umgebung insgesamt eine allgemeine Bedeutung zu. Lediglich dem Waldbestand ist eine hohe Bedeutung zuzuordnen.

Aufgrund der linearen Gehölzbestände ist eine relativ typische Strukturvielfalt im Plangebiet sowie der näheren Umgebung gegeben. Infolge der intensiven Nutzung sowie der angrenzenden Kreisstraße ist jedoch insgesamt von einer eher geringen Artenvielfalt auszugehen. Lediglich die Gehölzbestände sowie der Waldbestand südlich der Reithalle zeigten eine typische Vielfalt. Dem Kriterium Vielfalt kommt somit im Plangebiet sowie der direkten Umgebung eine allgemeine Bedeutung zu. Dem Waldbestand ist hingegen eine hohe Bedeutung zuzuordnen.

Der Verlauf der Kreisstraße besteht wahrscheinlich bereits seit langer Zeit in ähnlicher Form wie heute. Die intensive Grünland- und Ackernutzung stellt allerdings keine für den Landschaftsraum typische Nutzungsstruktur dar. Aufgrund der ertragsarmen Sandböden wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche früher als Weide und zum Plaggenhieb genutzt. Diese Nutzung führte zu einer Verheidung der Flächen. Charakteristische Landschaftselemente sind jedoch in Form von Baumreihen entlang der Wege im Plangebiet sowie der näheren Umgebung noch vorhanden. Der Waldbestand zeigt zudem eine große historische Kontinuität. Die kurhannoversche Landesaufnahme aus dem Jahr 1782 zeigt hier bereits einen Laubwaldbestand. Dem Plangebiet sowie der direkten Umgebung kommt in Bezug auf das Kriterium historische Kontinuität eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu. Dem Waldbestand ist allerdings auch bezüglich dieses Kriteriums eine hohe Bedeutung zuzuordnen.

Eine weitgehende Freiheit von Beeinträchtigungen ist im Plangebiet sowie der Umgebung allerdings aufgrund der Hochspannungsleitung, der Reithalle sowie des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht gegeben. Durch diese Vorbelastungen wird der Charakter des Landschaftsbildes im Plangebiet sowie der näheren Umgebung deutlich überprägt und die vorstehend benannten Bedeutungen gemindert.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet sowie die nähere Umgebung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufgrund der Überprägung eine allgemeine bis geringe Bedeutung. Lediglich dem Waldbestand ist eine hohe bis allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

#### **10.2.1.7 Biologische Vielfalt**

Kennzeichnend für das geplante Gebiet ist das Vorkommen einer geringen Anzahl von Lebensraumtypen.

Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Grünlandbereichen nicht um Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen allgemein seltener und / oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird diesen Bereichen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt keine besondere Bedeutung zugemessen. Den linearen Gehölzstrukturen kommt allerdings aufgrund ihrer artenreichen Struktur eine Bedeutung für die Biotopvernetzung zu.

Im Ergebnis ist den linearen Gehölzstrukturen daher eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt beizumessen. Den übrigen Bereichen des Plangebietes kommt hingegen lediglich eine geringe Bedeutung zu.

#### **10.2.1.8 Schutzgebiete und -objekte**

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung bestehen keine Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechtes. Das Vorhandensein von Quartieren besonders beschützter Vogelarten kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Dem geplanten Gebiet kommt bezogen auf das Schutzgut Schutzgebiete und -objekte daher eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu.

#### **10.2.1.9 Sonstige Sach- und Kulturgüter**

Besondere Sach- oder Kulturgüter, wie z. B. Denkmale, sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Damit bleibt das Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

#### **10.2.1.10 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern**

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

#### 10.2.1.11 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 3: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung
<b>Menschen</b>	Plangebiet	allgemein
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Acker (A)	gering
	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	allgemein bis gering
	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)	allgemein
	Baumreihe (HBA)	allgemein
	Sonstige Baumgruppe / Einzelbaum (HBE)	allgemein
	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	allgemein
	Weg (OVW)	gering
	Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ) / Halbruderale Gras- und Stundenflur (UHM)	allgemein
<b>Boden</b>	Plangebiet	allgemein
<b>Grundwasser</b>	Plangebiet	allgemein
<b>Luft / Klima</b>	Plangebiet	allgemein
<b>Landschaftsbild</b>	Plangebiet	allgemein bis gering
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	Plangebiet	ohne Belang
<b>Biologische Vielfalt</b>	Lineare Gehölzstrukturen	allgemein
	Übriges Plangebiet	gering
<b>Wechselwirkungen</b>	Plangebiet	ohne Belang
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	Plangebiet	allgemein bis gering

#### 10.2.2 Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsbilanz)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht. Gleichzeitig wurden die bisher im Rahmen der Eingriffsregelung betrachteten Schutzgüter um das Schutzgut "biologische Vielfalt" erweitert. Eine andere (höhere) Gewichtung der Belange des Umweltschutzes geht damit jedoch nicht einher. Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird klargestellt, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan "abzusichern". § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planinhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können. Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

#### 10.2.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend dem § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „*vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen*“. Im Bebauungsplan werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, bzw. sind berücksichtigt worden.

- Inanspruchnahme von Flächen, die überwiegend einen geringen Wert für den Naturschutz und die Landschaftspflege aufweisen
- Inanspruchnahme von bereits deutlich durch eine Hochspannungsleitung sowie eine Reithalle geprägten Flächen mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung für das Landschaftsbild
- Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung von Pflanzgeboten zur Eingrünung des Plangebietes
- Versickerung und / oder Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Verzicht auf Gehölzbeseitigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit

Die nachfolgend beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden, da das Planungsziel, die Bereitstellung einer Fläche für die Lagerung landwirtschaftlichen Produkten eine Versiegelung von Bodenstandorten sowie die Beseitigung von Biotoptypen im Plangebiet erfordert.

#### 10.2.2.2 Voraussichtliche Beeinträchtigungen

Mit Realisierung der hier planungsrechtlich vorbereiteten Bauvorhaben verliert das Gebiet bezogen auf das Schutzgut **Mensch** seine Bedeutung als Produktionsfläche von Nahrungs- und Futtermittel für die menschliche Nutzung. Da es jedoch zukünftig zur Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gülle und Gärresten aus Biogasanlagen genutzt wird, bleibt eine Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Bedeutung des Plangebietes für die Stromversorgung bleibt zudem weiterhin bestehen.

Die Bedeutung des Plangebietes für die Naherholung wird auch nach Realisierung der mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereiteten Baumaßnahmen gegeben sein, da die vorhandenen Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben und Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Da von der geplanten Nutzung Geruchsemissionen ausgehen wurde ein Geruchsgutachten erarbeitet, um zu prüfen, ob die relevanten Immissionsrichtwerte im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den wesentlichen Immissionsorten das Irrelevanzkriterium von 2% der Jahresstunden eingehalten wird (vgl. Anhang I). Daher ist davon auszugehen, dass auch zukünftig im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung Immissionen aus dem Geltungsbereich nur im irrelevanten Bereich gegeben sein werden. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind somit nicht zu erwarten.

Aufgrund des gegebenen Abstandes zwischen Wohnbebauung und Plangebiet sind zudem Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes ist diesem zukünftig weiterhin eine allgemeine Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Mensch beizumessen.

In Bezug auf das Schutzgut **Pflanzen und Tiere** sind die Biotoptypen Acker (A), Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF), Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) Baumgruppe (HBE), Einzelbaum (HBE), Baumreihe (HBA) sowie Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) von der Planung betroffen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 im bisher unbepflanzten Bereich wird eine vollständige Beseitigung der benannten Biotoptypen im Plangebiet ermöglicht. Somit kommt den betroffenen Bereichen innerhalb Plangebietes in Zukunft überwiegend lediglich eine geringe Bedeutung zu. Nur den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zukünftig bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

Wie in Kap. 10.2.1.2 dargestellt, kommt den zukünftigen Sondergebietsflächen keine besondere Bedeutung für **besonders geschützte Arten** zu. Ein Vorkommen von Brutvögeln und jagenden Fledermäusen kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen linearen Gehölzstrukturen dienen zudem möglicherweise als Leitstruktur für Fledermäuse.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Arten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Zu 1: Da im Plangebiet keine Fledermausquartiere vorhanden sind, können Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen während der Bauphase ausgeschlossen werden, zumal Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen können des Weiteren generell Jungvögel, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, sowie Gelege zerstört werden. Um dies zu vermeiden ist die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit



durchzuführen. Dadurch kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Verletzungen und Tötungen besonders geschützter Arten sind zudem nicht zu erwarten.

Zu 2: Baubedingte sowie betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation führen, sind nicht zu erwarten, da Baumaßnahmen sowie betriebliche Aktivitäten üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden und das Plangebiet, wenn überhaupt, lediglich durch jagende Fledermäuse sowie als Flugstraße genutzt wird. Diese Funktionen bleiben aufgrund des überwiegenden Erhalts sowie der Neupflanzung von linearen Gehölzbeständen erhalten.

Aufgrund des bereits bestehenden Störungspotentials durch den Verkehr auf der Kreisstraße können baubedingte sowie betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise vorkommender Brutvogelarten führen, ebenfalls ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände können diesbezüglich somit nicht erkannt werden.

Zu 3: Bei der Beseitigung der linearen Gehölzbestände kann es zu einer Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt diesbezüglich jedoch kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere gegen das Verbot Nr. 1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die betroffenen linearen Gehölzbestände weisen insgesamt eine Länge von 700 m auf. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Beseitigung von Abschnitten mit einer Länge von lediglich etwa 55 m ermöglicht. Zudem werden zusätzliche Gehölzstrukturen mit einer Länge von etwa 400 m neu gepflanzt. Aus diesen Gründen wird die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verbotstatbestand liegt somit nicht vor.

Das Schutzgut **Boden** erfährt in den Bereichen, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 abgegraben, überdeckt, versiegelt und bebaut werden dürfen, einen nahezu vollständigen Funktionsverlust. Im Ergebnis ist dem Plangebiet daher zukünftig aufgrund des zulässigen Versiegelungsgrades lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen.

Das Schutzgut **Wasser** ist von der Planung insofern betroffen, als dass es durch die ermöglichte Überbauung und Versiegelung von Boden auf den hiervon betroffenen Flächen zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungs- sowie Filterfähigkeit kommt. Dies hat zur Folge, dass dem Plangebiet in Zukunft bezogen auf das Schutzgut Grundwasser lediglich eine geringe Bedeutung zukommt.

Mit der Festsetzung des Sondergebietes sowie der Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 6 wird eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht, was lokal zu Erwärmungen führen kann. Aufgrund der Lage des Plangebietes kann jedoch auch weiterhin von einer ausreichenden Durchlüftung des Plangebietes ausgegangen werden. Daher kommt dem Schutzgut **Luft / Klima** auch nach Durchführung der hier vorbereiteten Bauvorhaben weiterhin eine allgemeine Bedeutung zu.

Das **Landschaftsbild** im Bereich des Plangebietes ist bereits durch die vorhandene Hochspannungsleitung, den Verkehr auf der Kreisstraße sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die südlich gelegene Reithalle deutlich überprägt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes mit Lagerbehältern- und Flächen sind daher lediglich in einem geringen Maß gegeben. Durch die bestehenden Gehölze sowie die geplanten Eingrünungsmaßnahmen kann zudem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der näheren Umgebung vermieden werden.

Zukünftig kommt dem Plangebiet allerdings eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild zu. Die bestehenden Bedeutungen des Landschaftsbildes der näheren Umgebung bleibt weiterhin bestehen.

Das Auftreten der vorkommenden Arten ist auch weiterhin in der Umgebung des Plangebietes zu erwarten. Die vernetzende Funktion der linearen Gehölzstrukturen, die zukünftig auf einer Länge von etwa 55 m beseitigt werden dürfen, wird durch die neu zu pflanzenden Gehölzstrukturen weiterhin aufrechterhalten. Daher kommt dem Schutzgut **Biologische Vielfalt** auch in Zukunft eine geringe bzw. allgemeine Bedeutung zu.

Wie bereits dargestellt, bleibt in Bezug auf das Schutzgut **Schutzgebiete und -objekte** die derzeitige Bedeutung des Plangebietes für den besonderen Artenschutz bestehen.

### 10.2.2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen / Eingriffsbilanz

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt nach den Vorgaben des "Osnabrücker Modells". Den nachfolgenden Tabellen ist die Gegenüberstellung des "Eingriffsflächenwertes", d. h. der naturschutzfachlichen Bewertung des Eingriffsraumes vor der Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem "Ausgleichsflächenwert", d. h. dem Zustand nach Umsetzung des Bebauungsplanes, zu entnehmen.

#### Bilanzierung

Die tabellarische Gegenüberstellung zeigt, dass der Ausgleichsflächenwert geringer ist als der Eingriffsflächenwert. Das bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Entwicklung des Sondergebietes hervorgerufen werden. Daher sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Differenz zwischen Eingriffsflächenwert und Ausgleichsflächenwert gibt den erforderlichen Kompensationsbedarf an. Um die durch die hier vorbereiteten Baumaßnahmen verursachten erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen, sind Kompensationsmaßnahmen mit einem Umfang von **10.249 WE** erforderlich.

Nutzung	Größe	Eingriffsflächenwert	
		Wertigkeit	Summe
Acker (A)	2.516 m <sup>2</sup>	0,9	2.264 WE
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	3.710 m <sup>2</sup>	1,3	4.823 WE
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)	3.150 m <sup>2</sup>	1,7	5.355 WE
Baumreihe (HBA)	221 m <sup>2</sup>	2,3	508 WE
Sonstige Baumgruppe (HBE)	115 m <sup>2</sup>	2,1	242 WE
Einzelbaum (HBE)	25 m <sup>2</sup>	1,8	45 WE
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	167 m <sup>2</sup>	2,3	384 WE
Weg (OVW)	172 m <sup>2</sup>	0,6	103 WE
Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ) / Halbruderale Gras- und Stundenflur (UHM)	24 m <sup>2</sup>	1,7	41 WE
Gesamtsumme	10.100 m <sup>2</sup>		13.765 WE

Nutzung	Größe	Ausgleichsflächenwert	
		Wertigkeit	Summe
Sondergebiet, voll vers.	7.223 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
Sondergebiet, Gehölzpflanzungen	2.344 m <sup>2</sup>	1,5	3.516 WE
Straßenverkehrsfläche, voll vers.	533 m <sup>2</sup>	0,0	0 WE
Gesamtsumme	10.100 m <sup>2</sup>		3.516 WE

Nach der Gegenüberstellung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenwertes verbleibt ein Kompensationsdefizit von **10.249 Werteinheiten**.

### 10.2.3 **Kompensationsmaßnahmen**

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt. Derzeit wird geprüft, ob eine Extensivierung der an den südlich des Plangebietes verlaufenden Waldrand angrenzenden Flächen möglich ist. Es handelt sich hierbei um Flächen, die derzeit als Grünland genutzt werden, jedoch jederzeit wieder als Acker bewirtschaftet werden dürfen, da sie im Flächenverzeichnis des Landwirts als Acker geführt werden.

### 10.2.4 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Auf Ebene des Bebauungsplanes kommen als alternative Planungsmöglichkeiten, die sich auf das Maß der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auswirken würden, bei der vorliegenden Planung andere Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise in Frage.

Darüber hinaus müssen sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung, als auch andere Vorhabenstandorte im Bereich der Ackerflächen, auf die der zu lagernde Dünger aufgebracht werden soll, geprüft werden.

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre die die Nutzung des Plangebietes zur Lagerung von Gülle, Mist und Gärresten nicht möglich. Das Plangebiet würde jedoch voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Daher wäre weiterhin von einer ähnlichen Biotoptypenzusammensetzung auszugehen, wie sie sich derzeit im Plangebiet befindet. Ein Verzicht auf die Planung stellt jedoch keine Alternative dar, da somit die geplante Lagerung nicht erfolgen könnte. Ein anderer Vorhabenstandort kommt zudem ebenfalls nicht in Frage, da der gewählte Standort über eine sehr gute Erschließung verfügt und es sich um Flächen mit einem geringen ackerbaulichen Ertragspotential und damit um Flächen mit einer geringeren Bedeutung für die ackerbauliche Nutzung und die Grünlandwirtschaft handelt. Für den gewählten Standort spricht zudem die bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Kreisstraße, die oberirdische Hochspannungsleitung sowie die nahegelegene Reithalle.

Der Bebauungsplan Nr. 6 setzt eine Grundflächenzahl von 0,8 fest. Hierbei handelt es sich um das höchst zulässige Maß für Sondergebiete. Dieses wurde gewählt, um eine möglichst hohe Ausnutzung des Sondergebietes zu erzielen und somit eine Vergrößerung des Plangebietes zu verhindern. Somit trägt die hohe Grundflächenzahl zum schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bei. Um dennoch sicherzustellen, dass lediglich die für die geplante Nutzung erforderlichen Anlagen errichtet werden, trifft der Bebauungsplan Nr. 6 detaillierte Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Die Festsetzung eines anderen Ausnutzungsgrades sowie eine Verkleinerung des Plangebietes stellen aus den genannten Gründen keine Alternativen für die Gemeinde dar.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wurde auf etwa 8 m begrenzt. Um Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu vermeiden und Konflikte mit der Hochspannungsleitung zu vermeiden, stellt die Festsetzung größerer Höhen keine Alternative für die Gemeinde dar. Dies gilt ebenfalls für eine geringere Höhe, da die Errichtung der geplanten Anlagen ermöglicht werden soll.

Aufgrund der geplanten Anlagen, deren Länge teilweise über 50 m beträgt, wurde im Plangebiet eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Dementsprechend sind innerhalb des Sondergebietes zukünftig Anlagen über 50 m Länge zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise, d. h. die Anlagen sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Aufgrund der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen, wurden weitere Festsetzungen zur Länge der Gebäude zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen nicht als erforderlich erachtet.

### 10.3 **Zusätzliche Angaben**

#### 10.3.1 **Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011) verwendet. Die Kartierung wurde im Juni 2014 durchgeführt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan, das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) und die digitale Bodenkarte Niedersachsen zurückgegriffen. Zudem wurde das vorliegende Geruchsgutachten berücksichtigt.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes lehnt sich an die "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (W. BREUER) an, die Bilanzierung der Eingriffe erfolgte auf Grundlage des so genannten "Osnabrücker Modells".

#### 10.3.2 **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Planumsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) erfolgt durch die Gemeinde Husum.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans eine Geländebegehung des Plangebietes sowie der externen Kompensationsflächen durch zuständige Behördenvertreter der Gemeinde vorgenommen.

Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Im Weiteren wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen.

#### 10.3.3 **Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Planung soll eine Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nördlich der Ortsrand der Ortschaft Schessinghausen, östlich der Kreisstraße 62 (Kirchweg) planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat für die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans ergibt, dass die Planung erhebliche Umweltauswirkungen in geringem Maße zur Folge hat.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Umgebung des Plangebietes durch die vorliegende Planung kann nicht erkannt werden, da das Landschaftsbild bereits durch eine Hochspannungsleitung deutlich überprägt ist und Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt werden.

Von erheblichen Auswirkungen der Planung sind lediglich die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser sowie Boden betroffen. Aufgrund der Festsetzung eines Sondergebietes sowie einer Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 6 und der damit zukünftig zulässigen Versiegelung sowie Abgrabung von Bodenstandorten werden die Bodenfunktionen sowie das Schutzgut Grundwasser im Plangebiet erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt insofern erheblichen Beeinträchtigungen, als dass durch die Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 6 die Beseitigung von Biotoptypen mit einer allgemeinen Bedeutung ermöglicht wird.

Nach der Gegenüberstellung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenwertes verbleibt ein Kompensationsdefizit von **10.249 Werteinheiten**.

Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

In der Zusammenfassung können mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung, zur Minimierung sowie zum Ausgleich die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Husum ausgearbeitet:

Bremen, den 04.06.2014

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Husum, den .....

.....  
(Fischer)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am ..... in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Husum, den .....

.....  
(Fischer)  
Bürgermeister